

Ebert, Konrad

**Article — Digitized Version**

## Probleme des gemeinsamen Kohlenmarktes: Der Beitritt Großbritanniens zur Montanunion

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Ebert, Konrad (1962) : Probleme des gemeinsamen Kohlenmarktes: Der Beitritt Großbritanniens zur Montanunion, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 12, pp. 536-544

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133268>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Probleme des gemeinsamen Kohlenmarktes

## Der Beitritt Großbritanniens zur Montanunion

Dr. Konrad Ebert, Essen

Wer den Problemen nachgeht, die der Antrag der britischen Regierung ausgelöst hat, Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Luxemburg zu führen, gerät zunächst in Versuchung, über Wege und Umwege des wirtschaftlichen Zusammenschlusses Europas nach dem zweiten Weltkrieg nachzusinnen. Kommt es zu einem Vertragsabschluß mit den sechs Gemeinschaftsländern, so schwenkt Großbritannien auf eine Bahn ein, die es bereits vor zwölf Jahren hätte betreten können. Als Robert Schuman im Mai des Jahres 1950 seinen Plan verkündete, war auch das Vereinigte Königreich eingeladen, am Entwurf des Vertrags mitzuwirken, durch den der Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlerzeugung als erste Wirtschaftszweige in einem schrittweise zusammenwachsenden Europa integriert werden sollten.

Die Parteien und die Regierung in England konnten sich damals für die neue Form der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in einer Organisation mit starker Exekutive nicht erwärmen; die von Robert Schuman geforderte grundsätzliche vorherige Anerkennung des Prinzips der Supranationalität wich zu sehr von der bisher z. B. im Europäischen Wirtschaftsrat, der OEEC, geübten Kooperation ab. Die Abtretung von Souveränitätsrechten lehnte die britische Regierung ab; die Bindung im Commonwealth hielt sie außerdem von einer Beteiligung zurück. Nur sechs Länder des Kontinents vereinigten sich schließlich, um durch Ausweitung ihrer Grundproduktion zum Fortschritt und zur Hebung des Lebensstandards beizutragen.

Es mag müßig erscheinen, die Frage aufzuwerfen, wie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgefallen wäre, wenn Großbritannien an seinem Abschluß mitgewirkt hätte. Vermutlich wäre mancher Artikel unter britischem Einfluß anders gefaßt worden, als er jetzt im Vertrag steht. Aber der unter den sechs Mitgliedstaaten vereinbarte Text muß Grundlage der Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien sein, und die britische Regierung akzeptiert ihn ohne Einschränkung.

Häufig wird die Ansicht vertreten, die Anpassung an den EGKS-Vertrag werfe im Gegensatz zum Beitritt zum EWG-Vertrag überhaupt keine schwierigen Probleme auf. Dabei wird manchmal auch darauf angespielt, daß die Mitgliedstaaten der Montanunion sich über die Anwendung einzelner Regeln nicht ganz einig sind und daß die Hohe Behörde selbst den auf 50 Jahre geschlossenen Vertrag mit Rücksicht auf die Wandlungen in der Kohlen- und Energiewirtschaft

für revisionsbedürftig hält. Hier werden empfindliche Stellen berührt, doch ist einerseits eine Revision vor dem Beitritt kaum herbeizuführen, und andererseits wird sich Großbritannien nicht auf schwebende Verhandlungen berufen können, in denen die Hohe Behörde einzelne Mitgliedstaaten zu vertragskonformem Verhalten ermahnen muß. Unsicherheiten solcher Art bestärken eher die Gemeinschaft, jetzt zu entscheiden, wie Großbritannien die grundsätzlich anerkannten Vertragsregeln in zahlreichen Einzelfällen anzuwenden gedenkt.

### VORSTUFE ASSOZIIERUNG

Nachdem der EGKS-Vertrag von den Parlamenten der sechs Mitgliedstaaten ratifiziert war, wünschte Großbritannien sofort, sich eng und dauernd mit der Gemeinschaft zu assoziieren. Der erste Schritt wurde schon am 1. September 1952 getan, als eine Delegation am Sitz der Hohen Behörde errichtet wurde. Im November 1952 wurde im gemeinsamen Einvernehmen ein „Joint Committee“ gebildet, das verschiedentlich zu einem Informationsaustausch zusammentrat. Zwei Jahre später, am 21. Dezember 1954, ist in London das „Abkommen über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der EGKS“ unterzeichnet worden, der Assoziierungsvertrag, durch den ein Ständiger Assoziationsrat geschaffen wurde.

In dem Vorspruch zu diesem Abkommen wird dieser zweite Schritt unter anderem damit begründet, daß die Gemeinschaft „in der Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl wesentliche Fortschritte erzielt“ habe. Der Assoziationsrat war als Mittler eines ständigen Austausches von Informationen gedacht; er sollte aber auch Konsultationen über Fragen der Kohle- und Stahlwirtschaft von gemeinsamem Interesse herbeiführen und, „soweit tunlich“, in diesem Bereich eine Koordinierung von Maßnahmen bewerkstelligen. Der Assoziationsrat hat seit 1955 regelmäßig Jahresberichte über seine Tätigkeit veröffentlicht. Aus ihnen geht hervor, daß die Informationen und Konsultationen über kohlenwirtschaftliche Fragen sich in erster Linie auf die wechselnde Lage im Kohlenmarkt und auf die Einführung von zusätzlichen Beschränkungen im Warenverkehr zwischen der EGKS bzw. einem ihrer Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich wegen Rückgangs der Nachfrage oder Verknappung des Angebots erstreckten. Großbritannien hat z. B. im Assoziationsrat seine Beschwerden gegen die Einführung des Kohlenzolls in der Bundesrepublik Deutschland vorgebracht, der die

traditionelle britische Ausfuhr nach Deutschland mit unbilliger Härte treffe. Diese Konsultation gab den Anstoß, die Referenzperiode so zu ändern, daß das zollfreie Kontingent für englische Kohle nach der Bundesrepublik günstiger ausfiel. Nachdem die Hohe Behörde im Rahmen des Sanierungsplans für den belgischen Kohlenbergbau, der mit der Regierung Belgiens unter Anwendung von Art. 37 des EGKS-Vertrags festgelegt worden war, die Kohleneinfuhr nach Belgien kontingentiert hatte, brachte Großbritannien auch diesen Fall im Assoziationsrat zur Sprache. Zahlreiche Studien wurden außerdem im Assoziationsrat unternommen. Eine davon führte z. B. zur Anwendung von einheitlichen Methoden in der Aufstellung von Energiebilanzen. Andere betrafen aber auch die Methoden des Preisvergleichs oder die Verwendung der Ballastkohle, um nur einige Beispiele zu nennen.

Bei voller Würdigung der Arbeit des Assoziationsrates kann schwerlich behauptet werden, er habe die Kohlenwirtschaftspolitik Großbritanniens und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Übereinstimmung gebracht. Solche höheren Ziele waren in der Assoziierung nicht gesteckt, um sie geht es aber beim Beitritt. Die Verpflichtung, sich sämtlichen Regeln des EGKS-Vertrages zu unterwerfen, ist der Einsatz, der die Rechte der Mitgliedschaft einbringt. Diese mögen den alten Mitgliedstaaten aus den Erfahrungen zehnjähriger Zugehörigkeit gelegentlich gering erscheinen, dennoch ist die Kernfrage in den Verhandlungen mit Großbritannien, ob diese Rechte dem sich um den Beitritt bemühenden Bewerber uneingeschränkt vom ersten Tage an eingeräumt werden können.

#### DER WEG DER BEITRITSVERHANDLUNGEN

Die Bewerbung um den Beitritt zur EGKS ist nicht eine Aktion für sich allein. Sie steht vielmehr im Schatten der Verhandlungen über den Eintritt Großbritanniens in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Zunächst hatte die Regierung Großbritanniens mit Schreiben des Premierministers vom 9. August 1961 an den amtierenden Präsidenten des Ministerrates der EWG, den Vizekanzler und Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland, Prof. Dr. Erhard, nur den Antrag gestellt, offizielle Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zur EWG zu eröffnen. Hier ist kurz einzuschalten, daß Großbritannien sich an den Verhandlungen über die Errichtung des allgemeinen gemeinsamen Marktes in den Jahren 1955/56, die zu den Rom-Verträgen über EWG und EURATOM führten, nicht beteiligt, sondern sich damals entschieden hatte, das System der Vorzugszölle innerhalb des Commonwealth aufrechtzuerhalten, selbst angesichts möglicher Exportverluste auf den europäischen Märkten. Auf seine Initiative kam es damals zu dem Versuch, die EWG im Rahmen der OEEC in einer europäischen Freihandelszone aufzufangen. Als er scheiterte, bildete sich die Kleine Freihandelszone der Sieben, die EFTA. Der Gemeinsame Markt der

Sechs hat sich inzwischen jedoch so verfestigt, hat die ersten Klippen überwunden und steht im Begriff, sich von einer Zollunion auf eine Wirtschaftsunion auszuweiten, daß nur der Beitritt Großbritanniens und anderer Mitglieder der EFTA zur EWG die Spaltung Europas überbrücken kann.

Die zunächst bestehende Unklarheit hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zu den beiden anderen Gemeinschaften, der für Kohle und Stahl und der Atomgemeinschaft, wurde im Herbst 1961 durch eine Erklärung des Lordsiegelbewahrs Heath beseitigt, in der er u. a. mitteilte, das Großbritannien der EGKS zu dem Zeitpunkt beitreten wolle, an dem es Mitglied der EWG werde. Am 28. Februar 1962 wurde dem amtierenden Präsidenten des Ministerrates, dem belgischen Wirtschaftsminister Spinoy, der Wunsch der britischen Regierung zur Kenntnis gebracht, nunmehr Verhandlungen im Hinblick auf einen Beitritt zum Vertrag über die Gründung der EGKS gemäß Artikel 98 zu eröffnen. Ein gleichartiges Schreiben ging an den Präsidenten des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft. Der Antrag wurde Mitte März 1962 vom amtierenden Präsidenten des Besonderen Ministerrates der EGKS, dem französischen Industrieminister Jeanneney, mit Genugtuung bestätigt, und es wurde die Zusage gegeben, daß in der EGKS die notwendigen Entscheidungen getroffen würden, um die im EGKS-Vertrag vorgesehenen Verfahren in Anwendung zu bringen.

#### Anerkennung der Grundsätze der EGKS

Lange Beratungen unter den Mitgliedstaaten, z. B. über den Ort der Verhandlungsführung — Brüssel, wo der Eintritt in die EWG vorbereitet wird, oder Luxemburg? —, über die Beteiligung der Hohen Behörde an den Verhandlungen und nicht zuletzt über die sachlichen Probleme, hatten jedoch zur Folge, daß erst am 17. Juli 1962 eine Konferenz zwischen den Regierungen der sechs Gemeinschaftsländer und der britischen Regierung zustande kam, mit der die Verhandlungen über Großbritanniens Beitritt zur ältesten Gemeinschaft eröffnet wurden. Lordsiegelbewahrer Heath erklärte, die britische Regierung sei bereit, die Ziele und Grundsätze des Vertrags von Paris vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl uneingeschränkt zu unterschreiben. In diesen Verhandlungen brauchten keine Änderungen am Vertragstext erörtert zu werden; nur solche Ergänzungen seien erforderlich, die sich aus dem Beitritt eines neuen Mitglieds ergeben.

In seinen weiteren Ausführungen hat Mr. Heath verschiedene Probleme aufgezählt, die gemeinsam erörtert werden sollten. Als erstes nannte er die Vertragsregeln über die Preise, als zweites die über die Transporttarife, und als drittes die Frage der Übergangsregelungen, wenn solche, wie es auch bei Errichtung des Gemeinsamen Markts unter den sechs Gründerstaaten der Fall war, erforderlich sein sollten. Außerdem ersuchte die britische Regierung, ihre Auf-

fassung zu bestätigen, daß die Vertragsvorschriften über Wettbewerbsbeschränkungen und Konzentration sich nicht mit dem Zustand der Nationalisierung, der für den englischen Kohlenbergbau gegeben ist, in Konflikt befinden.

Schließlich behandelte die Erklärung des Lordsiegelbewahrers die Frage der gemeinsamen Energiepolitik und unterstrich die Interessen Großbritanniens als Großerzeuger und -verbraucher von Kohle und Öl, als Vorkämpfer der Atomenergie und der Erdgaseinfuhr. Mr. Heath bekannte sich zu einer Energiepolitik auf Gemeinschaftsebene und erklärte die Bereitschaft seiner Regierung, auch das Energieprotokoll vom Jahre 1957 zu unterschreiben, durch das die Hohe Behörde beauftragt worden war, Vorschläge für eine Koordinierung der Energiepolitik in der Gemeinschaft auszuarbeiten. Großbritannien möchte am Entwurf einer gemeinsamen Energiepolitik voll mitarbeiten, sobald der Beitritt zu den Gemeinschaften vollzogen ist, und will als Mitglied an Entscheidungen mitwirken, die nicht nur die individuellen Interessen jedes beteiligten Landes angehen, sondern Westeuropa als Ganzes.

Die britische Regierung unterstellt, daß diese Fragen nicht Teil der derzeitigen Verhandlungen sein sollen, und gibt zu verstehen, daß die Gemeinschaftsländer in der Energiepolitik keine vollendeten Tatsachen schaffen sollten. Es kam zum Ausdruck, daß der Beitritt zur EGKS die Länder des Commonwealth kaum berühre, zumindest nicht, soweit es die Kohlenwirtschaft angehe, da die Länder des Commonwealth kaum englische Kohle beziehen und Großbritannien nur vorübergehend kleine Kohlenmengen aus Commonwealth-Ländern importiert habe.

Der amtierende Präsident des Ministerrats der EGKS, der italienische Industrieminister Colombo, hat Mr. Heath auf Probleme hingewiesen, die sich einerseits aus der Größe der beiden sich vereinigenden Märkte und andererseits daraus ergeben, daß die EGKS bereits zehn Jahre besteht und ihre Übergangszeit schon vor fünf Jahren beendet hat. Er versicherte, daß die Gemeinschaft in ihren fortschreitenden Beratungen über die gemeinsame Energiepolitik auch die Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zur EGKS in Betracht ziehen werde. Schließlich deutete er an, daß sich in bestimmten Fällen die Frage der Anpassung gewisser Artikel des EGKS-Vertrages stellen könne, wenn er auch allgemein versicherte, daß alle Probleme durch besondere Protokolle geregelt werden könnten.

#### Noch zu klärende Meinungsverschiedenheiten

Am 4. Oktober 1962 kamen die Vertreter der sechs Mitgliedstaaten in Anwesenheit der Hohen Behörde unter Vorsitz des luxemburgischen Ministers Elvringer wieder mit dem Lordsiegelbewahrer Heath in Luxemburg zusammen. In der mittlerweile unter den Mit-

gliedstaaten vereinbarten Antwort werden drei Punkte erwähnt, die in der Erklärung von Lordsiegelbewahrer Heath nicht enthalten waren. Die sechs Regierungen betonen ihre Auffassung, daß Großbritannien außer den Bestimmungen des EGKS-Vertrags auch die Entscheidungen bzw. Urteile der Institutionen der Gemeinschaft, d. h. der Hohen Behörde, des Gerichtshofs und des Ministerrats, anerkennt. Sie verweisen darauf, daß Übergangsbestimmungen es u. a. ermöglichen müßten, die Verzerrungen in den Wettbewerbsbedingungen zu beseitigen, die sich z. B. aus den unterschiedlichen Systemen zur Finanzierung der Soziallasten ergeben, und nennen als einen zu prüfenden Punkt den Beitrag Großbritanniens zum Patrimonium der Gemeinschaft. Die Antwort unterstreicht, daß die Fragen der Preise und Seefrachten in den Verhandlungen über die Anpassung des britischen Systems an das der EGKS im Hinblick auf die Preisangleichung eine wichtige Rolle spielen werden, und sagt zu, daß Großbritannien regelmäßig über die Fortschritte in den Bemühungen um eine gemeinsame Energiepolitik auf dem laufenden gehalten werde. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Vertragsänderungen angespielt, die in die Verhandlungen über den Beitritt einbezogen werden müßten.

Die Stellvertreter der Minister wurden beauftragt, sich zunächst gemeinsam mit der britischen Verhandlungsdelegation folgender Fragen anzunehmen:

- Notwendigkeit von Änderungen der Funktionen des National Coal Board;
- Fragen der Selbstkosten unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der unterschiedlichen Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- Liste der sonstigen eingehend zu prüfenden Fragen.

Die Minister sind am 19. November wieder zusammengetreten, um die bis dahin erzielten Ergebnisse zu prüfen. Nach Pressemitteilungen lag ihnen vorerst nur ein Zwischenbericht vor. Sowohl über die Stellung des National Coal Board im britischen Kohlenmarkt, d. h. die Vereinbarkeit eines gesetzlichen Angebotsmonopols mit dem EGKS-Vertrag, als auch über den Vergleich der Kosten und die in ihm enthaltenen Verzerrungen, die auf der Übernahme eines großen Teils der Soziallasten durch die britische Staatskasse beruhen, bestehen Meinungsverschiedenheiten, die in weiteren Untersuchungen geklärt werden sollen. Die nächste Sitzung der sechs Minister mit ihrem britischen Kollegen ist auf den 15. Januar 1963 anberaumt worden.

#### Die KOHLENWIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EGKS UND GROSSBRITANNIEN

Die kohlenwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EGKS werden sich verändern, wenn die Vorschriften des EGKS-Vertrags auf sie Anwendung finden. Die Verschmelzung des englischen Kohlenmarkts mit dem Kohlenmarkt der Gemeinschaft der sechs Mitgliedstaaten würde in der Termi-

nologie des EGKS-Vertrags einen Verkehr mit einem dritten Land in einen Austausch innerhalb des Gemeinsamen Markts umgestalten. Er vollzieht sich grundsätzlich in beiden Richtungen als freier Verkehr ohne handelspolitische oder sonstige Beschränkungen. Welche Veränderungen sind entsprechend dieser Vorstellung zu erwarten? Wird mehr Kohle von Großbritannien nach den Gemeinschaftsländern auf dem europäischen Festland gelangen? Wird sich die Kohle des Kontinents auf den britischen Inseln einen neuen Markt schaffen können? Wie steht es um die Wettbewerbsfähigkeit zwischen der Förderung der beiden, die erweiterte Gemeinschaft bildenden Gebiete, wenn der Vergleich auf Grundlage der Vorschriften des EGKS-Vertrags durchgeführt würde? Wird die Einbeziehung der britischen Kohle in den Gemeinsamen Markt Rückwirkungen auf die Wettbewerbsstellung der Kohle aus dritten Ländern haben, die zur Zeit unter verschiedenartigen Regelungen — Bundesrepublik: Kohlenzoll mit zollfreiem Kontingent; Belgien: Kontingentierung im Rahmen des von der Hohen Behörde und der belgischen Regierung festgelegten Sanierungsprogrammes; Frankreich: über ATIC zentral gesteuerte, mit eigener Flotte transportierte Einfuhr; Niederlande: Lizenzierung — in die Länder des EGKS, nicht aber nach Großbritannien importiert werden kann? Der Präsident des National Coal Board, Lord Robens, hat verschiedentlich erklärt, daß 5 Mill. t britische Kohle, das Doppelte der derzeitigen Einfuhr, einen Markt in den kontinentalen Mitgliedstaaten der EGKS finden könnten, und hat von einer eigenen Flotte gesprochen, die diese Mengen transportieren werde.

Bevor die damit angedeuteten Fragen im Hinblick auf die notwendige Anpassung der bestehenden britischen Regelungen an die Vorschriften des EGKS-Vertrags einzeln kurz behandelt werden, sollen die internationalen kohlenwirtschaftlichen Verflechtungen Großbritanniens und der EGKS, der Austausch von Kohle zwischen den zukünftigen Partnern, die Entwicklung der Inlands- und Exportpreise Großbritanniens und die Gliederung des britischen Inlandsabsatzes und Exports nach Kohlenarten und -körnungen an Hand statistischer Tabellen dargestellt werden.

Die folgende Tabelle zeigt, daß die internationalen kohlenwirtschaftlichen Verflechtungen Großbritanniens und der EGKS unterschiedlich sind. Ein- und Ausfuhr zusammengerechnet, waren die EGKS 1961 mit 26 Mill. t und Großbritannien mit 7 Mill. t Kohle und Koks am Welthandel mit Kohle beteiligt. Großbritannien hatte 1961 keine Kohleneinfuhr und somit auch keinen Handelsverkehr in Kohle mit den USA und dem Ostblock, die zusammen den größten Anteil der Importe der EGKS und ihres gesamten Beitrags zum Welthandel mit Kohle und Koks bestritten.

Großbritannien, in der Geschichte der Kohlenwirtschaft bis zum ersten Weltkrieg das Kohlenausfuhr-

land von Weltbedeutung, hat nach dem zweiten Weltkrieg bis zum Jahre 1959 regelmäßig Kohle eingeführt. Die Mengen waren unterschiedlich groß, und die Lieferländer wechselten. Meist bestritten die USA den größten Anteil. In den Jahren 1954 bis 1956 gehörte auch Polen zu den Bezugsländern.

#### Internationale kohlenwirtschaftliche Verflechtung der EGKS und Großbritanniens im Jahre 1961

(Steinkohle und Steinkohlenkoks in 1000 t)

Herkunftsland bzw. Bestimmungsland	EGKS		Großbritannien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
<b>EGKS</b>				
Steinkohle	—	—	—	2 511
Steinkohlenkoks	—	—	—	22 <sup>1)</sup>
<b>Großbritannien</b>				
Steinkohle	2 511	—	—	—
Steinkohlenkoks	22	—	—	—
<b>USA</b>				
Steinkohle	11 857	—	—	—
<b>Polen u. UdSSR</b>				
Steinkohle	3 603	—	—	—
Steinkohlenkoks	7	—	—	—
<b>Übrige Länder</b>				
<b>Skandinavische Länder</b>				
Steinkohle	—	479	—	1 640
Steinkohlenkoks	5	1 848	—	1 140 <sup>1)</sup>
<b>Schweiz</b>				
Steinkohle	—	1 275	—	5
Steinkohlenkoks	—	459	—	—
<b>Osterreich</b>				
Steinkohle	—	953	—	—
Steinkohlenkoks	—	478	—	—
<b>Sonstige Länder</b>				
Steinkohle	699	861	—	1 421
Steinkohlenkoks	22	928	—	327 <sup>1)</sup>
<b>Insgesamt</b>				
Steinkohle	18 669	3 568	—	5 577
Steinkohlenkoks	56	3 713	—	1 489

<sup>1)</sup> Einschl. Koksgrus.

Quellen: Zehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Hohe Behörde, Luxemburg 1962, und Ministry of Power Statistical Digest 1961.

Die Gemeinschaft hat von 1953 bis 1959 zur Kohlenversorgung Großbritanniens beigetragen. Im Jahre 1960 kamen die Kohleneinfuhren Englands auch aus der EGKS völlig zum Stillstand und wurden seither nicht wieder aufgenommen. Einfuhrlicenzen werden nicht erteilt; die britische Regierung hat dem verstärkten Druck insbesondere der Eisenindustrie bisher nicht nachgegeben.

Britische Kohle leistete dagegen in den letzten zwölf Jahren ohne Unterbrechung einen Beitrag zur Versorgung der Gemeinschaft. Die Entwicklung der Bezüge der Mitgliedstaaten der EGKS aus Großbritannien verlief allerdings unter erheblichen Schwankungen, nicht nur in der Gesamtmenge, sondern auch in der Verteilung auf die Länder. Die Gründe dafür lagen einerseits in der Lieferfähigkeit des englischen Kohlenbergbaus, die in den Jahren der Knappheit insgesamt stark eingeschränkt war und zudem stets ein qualitatives Problem darstellte, und andererseits in den Einfuhrbeschränkungen einzelner Gemeinschaftsländer, die dem Ausfuhrstreben des britischen Kohlenbergbaus Grenzen setzten.

### Ein- und Ausfuhr von Steinkohle zwischen den Ländern der Gemeinschaft und Großbritanniens

(in 1000 metr. t)

Position	1953	1955	1957	1960	1961
<b>Frankreich</b>					
Einfuhr aus UK	448	950	742	175	414
Ausfuhr nach UK	116	1 994	161	—	—
<b>Belgien</b>					
Einfuhr aus UK	420	485	564	132	134
Ausfuhr nach UK	192	1 537	616	—	—
<b>Bundesrepublik m. Saar</b>					elde
Einfuhr aus UK	1 521	1 339	497	395	542
Ausfuhr nach UK	253	923	83	—	—
<b>Italien</b>					
Einfuhr aus UK	1 704	781	132	124	124
Ausfuhr nach UK	—	—	—	—	—
<b>Luxemburg</b>					
Einfuhr aus UK	6	—	2	—	—
Ausfuhr nach UK	—	—	—	—	—
<b>Niederlande</b>					
Einfuhr aus UK	986	750	697	909	1 296
Ausfuhr nach UK	—	—	—	—	—
<b>Gemeinschaft</b>					
Einfuhr aus UK	5 085	4 305	2 634	1 735	2 510
Ausfuhr nach UK	561	4 454	860	—	—

Quelle: Zehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Hohe Behörde, Luxemburg, 1962.

Großbritannien hat in den letzten Jahren große Anstrengungen gemacht, seinen Kohlenexport auf die in den Investitionsplänen vorgezeichnete Höhe zu bringen und mit steigenden Ausfuhren einen Beitrag zur Entlastung der Zahlungsbilanz zu leisten. Es hat dabei erhebliche Preiskonzessionen gewährt, um im Wettbewerb gegen Kohle aus den USA und dem Ostblock zu bestehen. Während der Index der Preise für im Inland geförderte Steinkohle, in dem auch die Ausfuhr berücksichtigt ist, von 1954 bis 1961 — mit einer kleinen Unterbrechung im Jahre 1959 — ständig stieg, sind die Durchschnittswerte im Kohlenexport, die sich von 1954 bis 1957 unter der Wirkung der starken Nachfrage in etwa gleichem Umfang wie auf dem Inlandsmarkt erhöht hatten, seither bis zum Jahre 1961 beträchtlich gesunken.

#### Vergleich der Preisentwicklung für englische Kohle auf dem Inlandsmarkt und im Export (1954 = 100)

Jahr	Großhandelspreisindex für Kohle	Durchschnittswerte im Kohlenexport
1955	109,4	100,9
1956	124,4	122,3
1957	133,7	134,8
1958	137,6	122,3
1959	135,4	100,9
1960	137,4	85,1
1961	144,9	83,5

Diese Indizes lassen nur eine Tendenz erkennen und geben keinen Anhaltspunkt für den Unterschied der Preisstellung im Inlandsabsatz und im Export. Zum Teil kann eine Änderung der Durchschnittswerte die Folge einer veränderten qualitativen Zusammensetzung der Ausfuhr sein. Die Abweichung in der Preisentwicklung sagt insbesondere nichts Genaues über die Unterschiede in der Preisstellung bei Lieferungen im Inland und bei Ausfuhr nach den Gemeinschaftsländern aus. Außerdem zeigt sie nur einen Tatbestand,

der auch für die Exporte der Gemeinschaftsländer, d. h. auch für die Ausfuhren, die sie in den Jahren 1953 bis 1959 nach England tätigten, im allgemeinen zutrifft.

#### Großbritanniens Inlandsabsatz und Export nach Kohlenarten bzw. -körnungen<sup>1)</sup>

Kohlenarten bzw. -körnungen	Inlandsabsatz		Export			
	1955	1961	1955	1961		
	1000 lgt	%-Anteil	1000 lgt	%-Anteil		
Stückkohle (Large)	52 161	38 157	20,8	2 575	506	9,2
Förderkohle	12 356	7 635	4,2	1 181	346	6,3
Nüsse	41 637	37 573	20,5	1 347	678	12,4
Fein- u. Staubkohle						
gewaschen	41 734	42 399	23,1	1 061	1 400	25,5
ungewaschen	42 367	53 255	29,1	2 613	1 467	26,8
Andere Kohle	427	1 865	1,0	963	59	1,1
Anthrazit	2 687	2 376	1,3	1 534	1 028	18,7
Insgesamt	193 369	183 260	100,0	11 274	5 484	100,0

1) Ohne Bunkerungen.

Quelle: Ministry of Power, Statistical Digest 1961, S. 71.

Die vorstehende Tabelle gibt einen Überblick über die qualitative Struktur des Inlandsabsatzes und des Exports britischer Kohle in den Jahren 1955 und 1961. Es zeigt sich, daß als Folge der Mechanisierung der Gewinnung seit 1955 das Schwergewicht im Inlandsabsatz auf die Fein- und Staubkohle übergegangen ist, Sorten, die vor allem von den Elektrizitätswerken mit ihrem stark wachsenden Bedarf sowie von den Gaswerken und Kokereien bezogen werden. Bei fast allen anderen ausgewiesenen Arten war der Rückgang des Inlandsabsatzes verhältnismäßig stärker als insgesamt. Besonders auffällig ist der Abfall des Inlandsabsatzes an Stückkohle, der auf die anhaltenden Schwierigkeiten der englischen Hausbrandversorgung und die Umstellung im Eisenbahnbetrieb von Kohle auf andere Energieträger hinweist.

Diese von der Entwicklung des Anfalls der Arten und Sorten in der Förderung ausgehende Umschichtung schlägt sich noch krasser im Export nieder. Auch hier nahm im Jahre 1961 die Fein- und Staubkohle die erste Stelle ein, während 1955 bei einer doppelt so großen Ausfuhr an britischer Kohle wie im Jahre 1961 auf sie nur erst ein knappes Drittel entfiel. Der Anteil von Stückkohle und von Förderkohle am Export ist von 1955 auf 1961 stärker zurückgegangen als im Inlandsabsatz, während der Anteil des Anthrazits, der im Inlandsabsatz unverändert blieb, sich im Export bei um ein Drittel verringerter Menge etwas erhöht hat. Diese Zahlen deuten auf Probleme hin, denen Großbritannien begegnet, wenn es für ein vergrößertes Angebot Bedarf in der Gemeinschaft sucht. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Export von Fein- und Staubkohle keine Koks Kohle enthält, für die Großbritannien eher selbst Abnehmer werden könnte, sondern überwiegend Kraftwerkskohle.

#### PROBLEME DER BEITRITSVERHANDLUNGEN

Der Beitritt Großbritanniens zur EGKS vergrößert die Steinkohlenförderung im Gemeinsamen Markt — wenn die Zahlen des Jahres 1961 zugrunde gelegt werden —

von 230 Mill. t auf 425 Mill. t. Die Verbraucher im Gemeinsamen Markt, deren Zahl — ausgedrückt durch die Bevölkerung im Jahre 1960 — sich von 170 Mill. auf über 220 Mill. erhöhen würde, besäße zu den inländischen Versorgungsquellen dieser Größenordnung freien Zugang.

Der Wettbewerb zwischen der Kohle der Reviere der Gemeinschaft und der britischen Kohle wird sich im erweiterten Gemeinsamen Markt ohne Einfuhrbeschränkungen auf der Grundlage veröffentlichter und bei der Hohen Behörde hinterlegter Preislisten unter Berücksichtigung der nach dem Vertrag bzw. der Entscheidung der Hohen Behörde aus dem Jahre 1958 möglichen Preisangleichung vollziehen.

#### Vom britischen Preissystem für Kohle zur Preisliste

Bisher werden vom National Coal Board keine Preislisten aufgestellt, die den Vorschriften des EGKS-Vertrags entsprechen. Er wendet zweierlei Preisstellungen an, eine für Hausbrandkohle und eine für Industriekohle. Für Hausbrandkohle gibt es Zonenpreise. Sie sind Einstandspreise der Händler in den 61 Zonen, in die das Land eingeteilt ist. Diese Zonenpreise werden bei jeder Erhöhung der Kohlenpreise und jeder Veränderung der Eisenbahnfrachten umgestellt. Die Reviere der Gemeinschaft tätigen den Absatz an den Platzhandel wie ihre sonstigen Verkäufe auf der Grundlage der Ab-Zeche-Preise. Diese sind beim britischen Kohlenbergbau nur für Lieferungen an die Industrie üblich und werden nach einem ausgeklügelten System ermittelt.

Grundlage ist der Kaloriengehalt der Kohle, auf den Abschläge nach dem Aschegehalt angerechnet werden. So erhält jede gelieferte Kohle einen Punktwert. Der „Punkt“ in dieser Berechnungsskala entspricht einem Geldbetrag, der bei jeder Preisänderung festgesetzt wird und nach der letzten Angabe von Februar 1962 8,34 d beträgt. Der Grundpreis ergibt sich durch Multiplikation der ermittelten Punktzahl mit dem Geldwert des Punktes. Er wird durch Zu- und Abschläge abgewandelt, die die Körnung, die Aufbereitung, den Schwefelgehalt, verschiedene für die Absatzfähigkeit relevante Faktoren, wie die Anfälligkeit im Transport (Abrieb) oder die besondere Begehrtheit einzelner Sorten in Rechnung stellen. Z. B. werden Stückkohlen und Nüsse wegen der Knappheit an Hausbrandkohle durch besondere Zuschläge (selective adjustments) für die industrielle Verwendung verteuert.

Eine besondere Bedeutung kommt noch dem „Coalfield adjustment“ zu, einem für 18 Bezirke unterschiedlichen Zuschlag, der der regionalen Marktordnung und auch der Produktionspolitik dient. Er soll die Erlöse der Reviere ihren unterschiedlichen Kosten nach Möglichkeit anpassen und kann benutzt werden, um unwirtschaftliche Reviere zu Einschränkungen anzuhalten bzw. kostengünstige in ihrer Expansion zu fördern.

Dieses kompliziert erscheinende Preissystem wird von den Verbrauchern in Großbritannien als fair und frei von Diskriminierungen anerkannt. Das Schema der Berechnungsgrundlage wird seit dem Jahre 1952, in Neuauflagen bei jeder wesentlichen Preisänderung, von der Federation of British Industries in einer Bro-

schüre „Coal—the Price Structure“ veröffentlicht, so daß jeder industrielle Abnehmer nachprüfen kann, ob ihm der richtige Preis für die gelieferte Kohle berechnet wurde.

Im Hinblick auf die Preisvorschriften des EGKS-Vertrags betrachtet, gibt es in diesem System unterschiedliche Preise für die gleiche Kohle, je nach dem Verbraucher. Dem NCB wird in seinem Statut auferlegt, unangemessene und unbillige Bevorzugungen zu vermeiden; die Devise „one coal, one price, one commerce“ ist für ihn Richtschnur. Er wendet diese Regel so an, daß auch andere Auflagen erfüllt werden, nämlich die Förderung aller Qualitäten abzusetzen und dabei ihre volkswirtschaftlichen Gesamtkosten durch die Gesamterlöse zu decken. Außerdem gewährt das Preissystem dem britischen Verbraucher nicht die Vorteile der Markttransparenz; er kann nicht in Kenntnis der Preise des vollen Sortiments seine Wahl treffen. Sucht er eine vorteilhaftere Versorgung, so muß er Auskünfte bei der Beratung des NCB einholen. Schließlich kann er nicht mit den Preisen der Einfuhrkohle vergleichen, da keine festen Angebote vorliegen, weil die Regierung keine Lizenzen erteilt.

Diese in den Verhandlungen unter Widerspruch von Lordsiegelbewahrer Heath mit „Angebotsmonopol des NCB“ bezeichnete Lage wird aufgelockert, wenn der britische Kohlenbergbau die Preise veröffentlicht und auch die britische Kohle sich innerhalb der Gemeinschaft den Bestimmungen des Vertrags unterworfen hat. In der Einfuhrpolitik bleibt die britische Regierung auch unter dem EGKS-Vertrag souverän, da er keine gemeinsame Handelspolitik kennt. Man kann davon ausgehen, daß sie die Bemühungen des NCB, die Periode der Verlustwirtschaft zu überwinden, nicht dadurch durchkreuzen wird, daß sie nach dem Beitritt zur Gemeinschaft großzügig Lizenzen für Importe aus dritten Ländern erteilt, die sich als Druck auf die anderen Reviere der Gemeinschaft weiterwälzen würden.

Wie sich die zukünftigen Listenpreise der englischen Kohle zu denen der Gemeinschaftskohle verhalten werden, ist völlig unklar. Als über die Errichtung der EGKS verhandelt wurde, waren die Preislisten der Reviere bekannt und konnten verglichen werden. Jetzt kennt der englische Kohlenbergbau die Preise seiner zukünftigen Partner, ohne daß diese wissen, wie die Preise für 7000 Sorten, die es angeblich gibt, in auf dem Gemeinsamen Markt gültige Listenpreise umgestaltet werden, die an die Stelle der jetzt unterschiedlichen Preise für Inlandsabsatz und Export in die Gemeinschaft treten und in einer übersichtlichen Liste unterkommen. Wird es eine Preisliste für das Unternehmen NCB oder mehrere Preislisten, z. B. für die Divisionen des NCB, geben, die miteinander in Wettbewerb stehen, und könnten die Unterschiede in den Preisen der Reviere der Förderung des Exports aus kosten- und frachtgünstigen Revieren dienstbar gemacht werden, ohne daß ein mit dem EGKS-Vertrag nicht vereinbar Preisausgleich vorgenommen würde?

Es ist augenfällig, wie wichtig es ist, frühzeitig die Preislisten der englischen Kohle zu kennen. Wenn es einer solchen fairen Forderung nachgibt, könnte Großbritannien argwöhnische Mutmaßungen entkräften, die in manchen Kreisen der Gemeinschaft angestellt werden.

#### Preisangleichung und Transporttarife

Im Wettbewerb der Reviere des Gemeinsamen Marktes untereinander und mit der Importkohle aus dritten Ländern spielt die Preisangleichung eine wichtige Rolle. Die Preisvorschriften des EGKS-Vertrages erlauben, Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft gemacht werden. Solche Geschäfte müssen der Hohen Behörde gemeldet werden. Britische Kohle kann nach dem Beitritt Großbritanniens in Einstandspreise, z. B. für amerikanische Kohle, in anderen Mitgliedstaaten eintreten, so wie z. B. Kohle aus der Bundesrepublik in Angleichung auf den Preis von amerikanischer Kohle nach Italien geliefert wurde. Freilich kann eine solche Preisangleichung der britischen Kohle im Falle einer bestehenden, mit dem Vertrag im Einklang befindlichen Importkontingentierung eines Mitgliedstaates zu handelspolitischen Schwierigkeiten führen. Da sich umgekehrt Kohle der kontinentalen Reviere nicht an Drittlandskohle auf dem britischen Markt angleichen kann, wenn keine Importe nach Großbritannien erfolgen, wird diese Frage einer besonderen Prüfung und Regelung bedürfen.

Preisangleichungen unter den Gemeinschaftsrevieren hat der Vertrag nicht zugelassen, eine Entscheidung der Hohen Behörde aus dem Jahre 1958 hat sie jedoch in genau bestimmten Grenzen eingeführt. Der statthafte Umfang richtet sich nach dem Vorjahresabsatz in Marktgebieten und darf 20 % der Verkäufe im Gemeinsamen Markt nicht übersteigen. Auch für diese Geschäfte besteht Meldepflicht. Die Kohle der Gemein-

schaft ist auch in dieser Angleichung behindert, denn sie kann weder die Referenzmengen des letzten Jahres nachweisen noch besitzt sie Handelsbeziehungen zu britischen Verbrauchern oder Importeuren, da die Einfuhr aus der Gemeinschaft bis zum Jahre 1959 vom NCB durchgeführt wurde, der auch die Preise, soweit sie höher lagen, auf das Inlandsniveau herabschleusen mußte. Auch dieser Unterschied in der Intensität des Wettbewerbs auf den sich vereinigenden Märkten muß ausgeglichen werden.

Die natürliche Struktur der britischen Kohlenwirtschaft erschwert an sich schon das Eindringen der Gemeinschaftskohle. Alle wichtigen Verbrauchsgebiete liegen nicht mehr als 100 km von einem der über das Land verstreuten Reviere entfernt. Die Ausnahme bildet der Londoner Raum, der auch aus weiter abliegenden Revieren, zum Teil durch die Küstenschifffahrt, versorgt wird. Die Aufgliederung des Inlandsabsatzes nach Transportwegen zeigt, daß fast 13 % über See, teilweise mit Bahnvorlauf, von den Fördergebieten zum Verbrauchsort gelangten, über 22 % über die Straße, und der Rest — bei geringen Mengen, die auf die Binnenschifffahrt entfielen — mit der Bahn abgefahren wurde. Seit 1955 hat bei verringertem Inlandsabsatz nur die Abfuhr über die Straße zugenommen.

Im Gemeinsamen Markt sind im Verkehr zwischen den Ländern der Gemeinschaft insbesondere die auf dem Herkunfts- oder Bestimmungsland der Erzeugnisse beruhenden Diskriminierungen bei den Frachten und Beförderungsbedingungen aller Art verboten. Durchgerechnete Tarife mit einheitlichen Degressionen sind für die Binnentransporte von Kohle aufgestellt worden, die veröffentlicht oder der Hohen Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen. Diese Vorschrift wird nicht von allen Mitgliedsländern voll befolgt, und die Hohe Behörde hat unlängst einige Länder erneut aufgefordert, ihr nachzukommen. In Großbritannien besteht in dieser Beziehung weitgehende Frei-

Inlandsabsatz Großbritanniens nach Transportwegen und NCB-Divisionen  
(in 1000 t)

NCB-Division		Transportwege				Gesamt	Sonstige Transportmittel (Gleisanschluß, Seilbahn)	Insgesamt
		Reiner Seeweg und Umschlag Bahn/Seeweg	Bahnweg	Binnen- wasserstraße	Straße einschließlich Landabsatz			
Scottish	1955	1 441	15 484	—	2 270	19 195	302	19 497
	1961	1 358	12 850	—	2 123	16 331	262	16 593
Northern (N. and C.)	1955	6 791	3 766	—	905	11 462	153	11 615
	1961	7 998	4 749	—	927	13 674	174	13 848
Durham	1955	9 414	10 551	—	1 593	21 504	2 128	23 632
	1961	8 265	9 913	—	1 989	20 167	2 449	22 616
North-Eastern	1955	2 465	24 207	1 691	7 752	36 115	3 790	39 905
	1961	1 711	22 906	1 976	9 804	36 397	2 745	39 142
North-Western	1955	232	7 159	901	6 310	14 602	617	15 219
	1961	104	5 777	533	5 138	11 552	1 044	12 596
East Midlands	1955	2 512	32 262	8	8 947	43 729	835	44 564
	1961	1 433	31 018	—	10 949	43 400	1 085	44 485
West Midlands	1955	118	9 817	586	5 951	16 472	476	16 948
	1961	80	7 397	261	6 506	14 244	588	14 832
South Western	1955	2 497	16 423	12	966	19 898	726	20 624
	1961	1 154	14 894	13	1 251	17 312	612	17 924
South Eastern	1955	9	1 224	—	126	1 359	6	1 365
	1961	12	1 055	—	155	1 222	2	1 224
Insgesamt	1955	25 479	120 893	3 198	34 766	184 336	9 033	193 369
	1961	22 115	110 559	2 783	38 842	174 299	8 961	183 260

Quelle: Ministry of Power, Statistical Digest 1961, S. 75.



heit, und der Verbraucher, der ab Zeche kauft, vereinbart seine Fracht für den Transport mit der Bahn oder dem Kraftwagenunternehmer, wobei die zu befördernde Menge und die Regelmäßigkeit der Verkehrsbeziehung auf die Bedingungen Einfluß haben. Die Bestimmungen des EGKS-Vertrags über Transporttarife schaffen eine der wesentlichen Voraussetzungen für das reibungslose Arbeiten des gemeinsamen Marktes.

Allein hieraus ergibt sich die Notwendigkeit von Anpassungen, die eine Diskriminierung von Lieferungen aus der Gemeinschaft auf britischen Transportmitteln ausschließen. In den Austausch zwischen den Revieren Großbritanniens und der Gemeinschaft ist aber zwangsläufig auch der Seetransport eingeschaltet. Die Frachtraten bilden sich frei und unterliegen starken Schwankungen. Sie können den Eintritt der britischen Kohle in Preise der kontinentalen Reviere erleichtern und ihren Absatz stören, da kaum eine wirksame Kontrolle über sie und damit über die Angleichungspreise durchgeführt werden kann. Die Festlegung und Veröffentlichung der Seefrachten für den Kohlenverkehr im erweiterten gemeinsamen Markt erscheint bei der Struktur des Befrachtungs- und Seefrachtmarkts kaum realisierbar. Die Schwierigkeit dieses Problems ist in den bisherigen Verhandlungen sowohl in der Erklärung von Mr. Heath wie in der Antwort der sechs Regierungen hervorgehoben worden. Die Regierungstellvertreter sollen die Anwendungen der transportpolitischen Bestimmungen des EGKS-Vertrags auf den Seeverkehr besonders prüfen.

#### Kostenunterschiede

Eine wichtige Frage für den Wettbewerb im gemeinsamen Markt unter Einschluß der englischen Kohle beruht in den Kostenunterschieden. Soweit Kostenvergleiche angestellt wurden, ohne daß dabei volle Übereinstimmung in der Abgrenzung der Kostenrechnungssysteme erreicht sein wird, ergaben sie eine Überlegenheit der britischen Kohle. Der Abstand zu den Kosten der Gemeinschaftskohle hat sich jedoch im Laufe der letzten Jahre verringert.

Kostenunterschiede sollen einer wettbewerblich organisierten Wirtschaft auch im gemeinsamen Markt als Orientierung dienen. Freilich kann die Wirtschaftspolitik im Wettbewerb konkurrierender Produktionen, national wie auf Gemeinschaftsebene, grundsätzlich nicht alle Kostenunterschiede gelten lassen; sie muß ihre Ursachen in Betracht ziehen und kann nur die zum Tragen kommen lassen, die auf Leistungsunterschieden beruhen. Solche sind bei der englischen Kohle im Vergleich zur Gemeinschaftskohle durch die Lagerungs- und Abbaubedingungen sicher gegeben. Daneben bestehen aber andere Vorteile, die nicht natürlich zu begründen sind, sondern im Vorhandensein und in den nationalen Aufgaben des „Kolosses“ NCB sowie in Strukturunterschieden im weitesten Sinne der Wirtschaftssysteme im ganzen beruhen.

An erster Stelle ist auf die Unterschiede in den sozialen Lasten zu verweisen. In den Ländern der Gemeinschaft hat der Kohlenbergbau stärkere Belastungen für die Finanzierung der sozialen Sicherheit der Bergarbeiter zu tragen als in Großbritannien. Dort sind die Beiträge für alle Industriezweige gleich hoch, unabhängig von der Höhe der Löhne und dem Risiko der Tätigkeit, während sie im Kohlenbergbau der Gemeinschaftsländer unter Berücksichtigung dieser beiden Faktoren bemessen werden. Da sie auf den Lohn bezogen sind, steigen sie schneller als die uniformen Belastungen des britischen staatlichen Versicherungssystems. Andererseits richten sich die sozialen Vergünstigungen auf dem Kontinent nach der Höhe des Arbeitsverdienstes, während in Großbritannien Einheitssätze an alle Versicherten im Versicherungsfall vergütet werden. Sowohl bei den Belastungen wie bei den Vergünstigungen muß die zur staatlich gewährten sozialen Sicherheit vom NCB durchgeführte zusätzliche Versicherung berücksichtigt werden. Trotzdem liegen die Belastungen wesentlich niedriger als auf dem Kontinent. Nach Angaben, die vor einigen Monaten in der französischen Zeitschrift „L'Usine Nouvelle“ veröffentlicht wurden, sollen sich die sozialen Aufwendungen je Tonne Förderung im Jahre 1960 im britischen Bergbau auf 0,43 \$, in der Gemeinschaft dagegen auf 2,61 \$ gestellt haben, also sechsmal so hoch gewesen sein.

Von britischer Seite wird ins Feld geführt, daß der niedrigeren Sozialbelastung des Kohlenbergbaus höhere Löhne gegenüberstünden und Löhne einschl. Sozialbelastungen etwa denen in den Gemeinschaftsländern entsprächen. Durch eine höhere Besteuerung der Löhne werde faktisch ein Teil der sozialen Vergünstigungen vom Versicherten aufgebracht. Demgegenüber wird auf die Vorteile hingewiesen, die die englische Agrarpolitik dem englischen Arbeiter und auch Bergarbeiter in der Lebenshaltung verschafft.

Diese bestehenden Unterschiede werden schwer zu entwirren sein und werden überdies nicht allein im Hinblick auf die Wettbewerbslage im erweiterten gemeinsamen Kohlenmarkt bereinigt werden können. Bei solchen Vergleichen wird das Problem der staatlichen Beteiligung an den Versicherungssystemen auf beiden Seiten in die Betrachtung einbezogen werden, was die Erstellung eines klaren Bildes und die Entscheidung über das Vorliegen von Wettbewerbsverzerrungen nur noch erheblich komplizieren dürfte.

Während Großbritannien keinen Anlaß sieht, beim Beitritt zur EGKS sein System grundlegend zu ändern, und in den Verhandlungen, wie der Presse zu entnehmen ist, den Standpunkt vertritt, dieser Vorteil — wenn er überhaupt bestehe — werde durch andere Kostenelemente neutralisiert, haben die sechs Regierungen schon in ihrer Antwort auf die Erklärung von Lordsigelbewahrer Heath eine solche Aufrechnung abgelehnt, als sie die Beseitigung von Wettbewerbsbedingungen, die aus unterschiedlichen Systemen zur

Finanzierung der Sozialsysteme herrühren, unabhängig vom Vergleich anderer Kostenpositionen, forderten.

#### Struktur des National Coal Board

Viele Anpassungsfragen, die in den Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien zur Sprache kommen müssen, sind letztlich in die bereits zitierten Dimensionen der sich vereinigenden Märkte und Partner eingebettet. Der britische Kohlenbergbau ist durch die vor nun 15 Jahren vorgenommene Nationalisierung ein geschlossener Komplex geworden, der den nationalen Interessen vorzüglich dient, dessen Stellung in der britischen Volkswirtschaft im Laufe der Zeit weitgehend festgelegt wurde und auf den auch die Energiepolitik Rücksicht nimmt. Wenn auch die Gemeinschaft die Ordnung des Eigentums an den Unternehmen in keiner Weise berührt, vorausgesetzt, daß der Staat und die verstaatlichten Unternehmen die Ziele und Vorschriften des Vertrags respektieren, so stellen doch die Eigenart des britischen Kohlenbergbaus und die außergewöhnliche Bedeutung des Zusammenschlusses im NCB Gegebenheiten dar, die auf die Möglichkeit überprüft werden müssen, ob sie Ursprung schwerwiegender Störungen auf dem Kohlenmarkt der Gemeinschaft werden können.

In diesen allgemeinen Bemerkungen drückt sich die Antwort der sechs Minister auf die erwähnte Frage in der von Mr. Heath abgegebenen Erklärung der britischen Regierung aus. Sie vermutet aber, Unvereinbarkeiten aufzudecken, wenn die Strukturen und die Arbeitsweise von Einrichtungen den Zielen und Regeln des Vertrages gegenübergestellt werden. Der Beitritt Großbritanniens gibt dem verstaatlichten Kohlenbergbau gegenüber dem privatwirtschaftlich geführten in der Gemeinschaft ein eindeutiges Übergewicht. Im Zusammenhang mit dem nun jahrelang anhaltenden Kampf um die einheitliche Verkaufsorganisation des Ruhrbergbaus kommt dieser Tatsache große Bedeutung zu, auf die die zur Zeit zur Entscheidung stehenden neuen Vorschläge für den Ruhrkohleverkauf bereits Bezug nehmen. Dieser Gesichts-

punkt kann für die Frage Gewicht haben, ob der Beitritt Großbritanniens eine Revision des Vertrages bedingt oder mit Übergangsregelungen vollzogen werden kann.

#### Gemeinsame Energiepolitik

Der britische Kohlenbergbau kann sich auf eine Energiepolitik stützen, die dem Kohlenimport aus dritten Ländern den Markt nicht geöffnet hat, die die Heizölsteuer beibehält, die mit dem Budget von 1961 eingeführt wurde, die Importe von Mineralöl aus dem Ostblock nicht zuläßt und dem NCB eine Politik auferlegt, die Defizite vermeidet und Zuschüsse aus dem Haushalt nicht erforderlich macht.

Es ist leicht, erhebliche Abweichungen zu der Energiepolitik einzelner Gemeinschaftsländer, aber auch zu dem jetzt diskutierten Entwurf einer gemeinsamen Energiepolitik der Gemeinschaft festzustellen. Dabei kommt auch die unterschiedliche Haltung der Gemeinschaftsländer und Großbritanniens gegenüber dem Mineralöl in Betracht. Der Komplex der gemeinsamen Energiepolitik gehört jedoch nicht zu den Beitrittsverhandlungen selbst. Wie die Antwort der sechs Regierungen schon andeutete, wird Großbritannien über die Fortschritte der Sechs unterrichtet, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß die Schlußfolgerungen der Arbeit an einer gemeinsamen Energiepolitik gewisse Vertragsänderungen zur Folge haben könnten.

Hiermit stellt sich aber nicht nur die wirtschaftliche Frage nach der besten Verwirklichung eines funktionsfähigen Wettbewerbs im gemeinsamen Energiemarkt, sondern auch eine politische Frage nach den Folgen, die eine Revision eines Gemeinschaftsvertrages für die erstrebte engere Gestaltung der Zusammenarbeit nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auf allen Gebieten haben könnte. Damit kommt man zu dem Gedanken zurück, daß der Beitritt Großbritanniens zur EGKS zwar seinem Beitritt zur EWG untergeordnet ist, daß aber beide Verhandlungen Teile eines Bemühens sind, in dem es um größere Probleme geht. Dadurch werden Bedeutung und Schwierigkeiten des Unterfangens unterstrichen.